

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 9

Donnerstag, den 15.03.2012

Nummer 03

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|--|----------|
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Sondergebiet „Ostseeallee“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 2 |
| 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Gebiet „Strandwald“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 3 |
| Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet „Zur Steinbeck“
Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | 4 |
| Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16 „Baltic Park“ | 6 |

Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wohngebiet „Zur Steinbeck“ nördlich des Grünen Weges

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 (BauGB)

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2011 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet „Zur Steinbeck“ nördlich des Grünen Weges gefasst.

Mit der Planung soll ein neues Wohnquartier mit barrierefreien Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen entstehen. Dabei sind ca. 80 – 100 Wohnungen vorgesehen. Diese Wohnungen sollen vorwiegend den Wohnungsmangel an kleinen, bezahlbaren Wohnungen – vor allem auch für junge Familien - decken und die aktuellen zukunftsorientierten ökologischen und ökonomischen Anforderungen an den Wohnungsbau erfüllen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bauausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in seiner Sitzung am 22.02.2012 den planerischen Vorentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, auf der Grundlage dieses planerischen Vorentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und gleichfalls die frühzeitige Beteiligung der von den Planungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen des jetzt anstehenden Verfahrensabschnittes nach § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 „Zur Steinbeck“ in der Zeit vom

27. März 2012 bis zum 30. April 2012

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

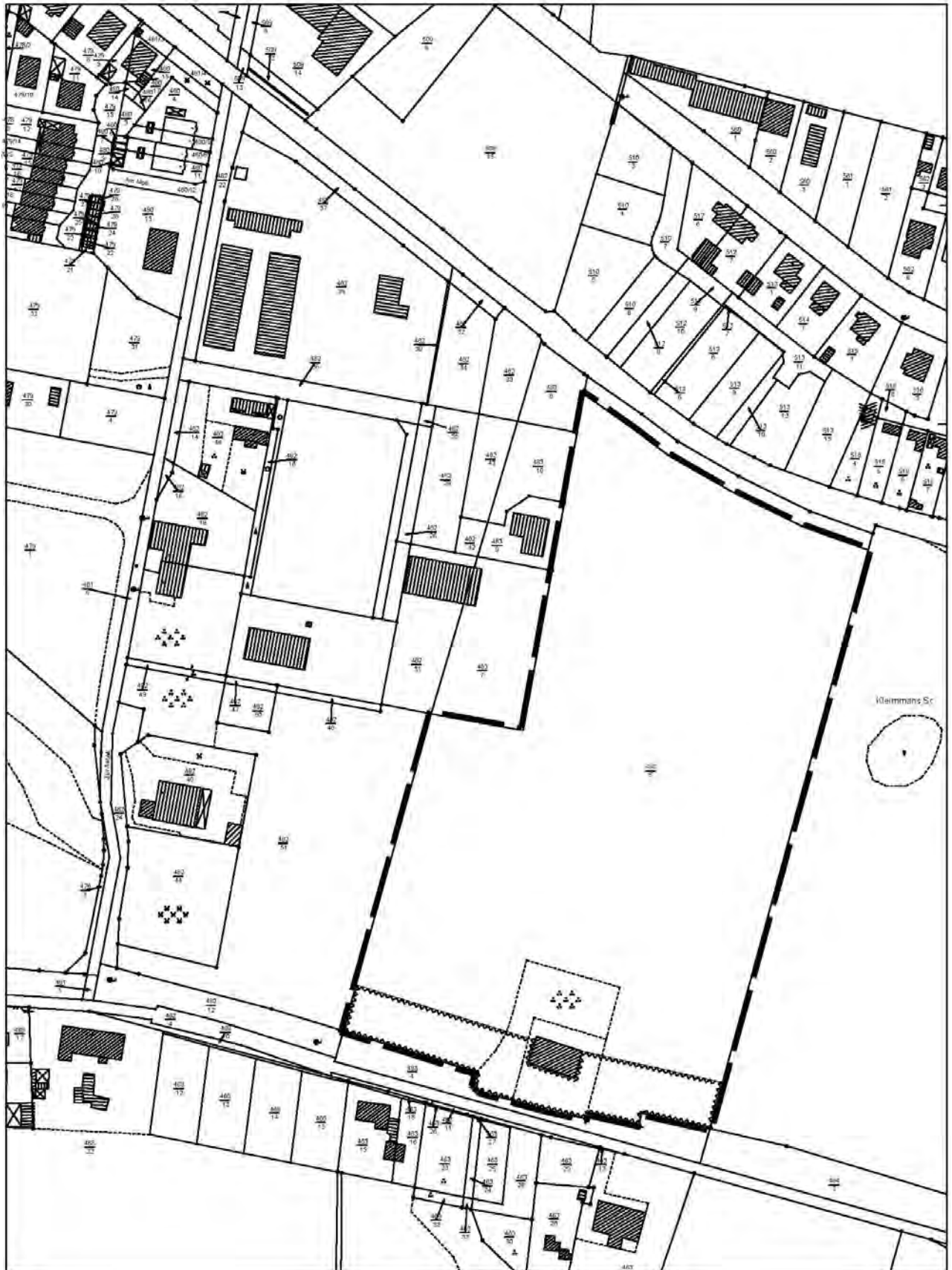
Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 14.03.2012

Rainer Karl
Bürgermeister

(Siegel)

Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 47



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre "Baltic Park" Bebauungsplan Nr. 16

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777) vom 13. Juli 2011 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 02.02.2012 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 "Baltic Park" beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 18.12.2003 und ergänzend am 06.04.2006 beschlossen, für das Gebiet des Baltic Parks, begrenzt im Norden durch den Baltic Platz und die Ostseeallee, im Osten durch die Hermannstraße, im Westen durch das Haus am Park und die Kolonnaden und im Süden durch die Poststraße den Bebauungsplan Nr. 16 aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 wird das Ziel verfolgt, die öffentliche Parkanlage, die Schwimmhalle und die Nutzung für die touristische Infrastruktur im Geltungsbereich dauerhaft zu sichern und die Errichtung eines Parkdecks sowie weitere Vorhaben im Umfeld des Baltic Parks zu steuern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Bereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 der sich nicht im Sanierungsgebiet befindet und umfasst die Flurstücke 71/9, 70/4, 71/10, 70/5, 70/6, 70/7, 71/12, 57/3, 71/11, 70/8, 68/7, 71/7, 71/13, 72, 70/9, 71/14, 71/15, 70/10, 71/17, 71/18, 71/16, 70/3, 68/4, 68/8, 71/8, 69/1, 81/5, 81/4, 81/2, 80/4, 89/4, 89/5, 88/4, 88/3, 82/1, 80/2, 80/1, 89/2, 87/3, 87/4, 87/7, 87/6, 87/5, 84/3, 84/2, 84/1, 83/6, 83/7, 83/4, 84/8, 83/5, 84/7, 84/5, 86/5, 86/6, 86/7, 86/3, 85/12, 85/11, 85/9, 85/8, 85/10, 85/4, 85/5 und 85/7 der Flur 1 der Gemarkung Kühlungsborn.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

§ 5**Entschädigungen im Rahmen der Veränderungssperre**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

§ 6**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt, am 14.03.2012

Rainer Karl
Bürgermeister

Übersichtplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre B-Plan Nr. 16



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 12.04.2012